Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 25

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

versorgung stets ausreichende Vorräte an geschnittenem Holz der üblichen Abmessungen zur Verfügung zu halten. Die holzausführenden Verbände und ihre Sektionen sind für die Erfüllung der den ausführenden Firmen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung verantwortlich. Die einzelnen Firmen haben in erster Linie ihre bisherige Kundschaft zu bedienen, wogegen die Verbandsleitungen für eine gleichmäßige Verteilung der Lieferungspflichten auf die ausführenden Firmen zu sorgen haben.

Art. 7. Alle Holzhandelsfirmen und Firmen mit eigener Sägerei (Exporteure und Nichtexporteure) sind zur Abgabe von geschnittenem Holz an zahlungsfähige, in der Schweiz niedergelassene Bezüger verpflichtet. Die Verkäufer sind berechtigt, landes- und handelsübliche Zahlungsbedingungen zu stellen und Sicherstellung zu verlangen. Zimmermeister und Schreiner, sowie andere Handwerker und Interessenten können die Lieferung von Holz zu den oben festgesetzten Preisen nur für Arbeiten beanspruchen, welche für das Inland bestimmt sind.

Holzkäufer, einschließlich Schreiner und Baufirmen, welche rohgesägtes Holz nach dem Auslande liefern oder rohgesägtes Holz weiter verkaufen, verlieren das Anrecht auf die Lieferung von Kantholz und Schnittwaren seitens der Sägereien zu vorstehend festgesetzten Preisen.

Die keinem Verbande angehörenden Firmen sind verpflichtet, für die Inlandsversorgung im gleichen Verhältnis Holz zu liefern wie die Verbandsmitglieder. Sie haben sich auf Anordnung der zuständigen eidgenössischen Organe zu diesem Zwecke der vermittelnden Tätigkeit der Verbände zu fügen.

Art. 8. Meinungsverschiedenheiten, die über die Lieferungspflicht, sowie aus der Lieferung von Holz nach vorstehenden Bedingungen entstehen, sind zunächst den betreffenden Verbandsleitungen zur Vermittlung vorzulegen. Sofern eine Einigung nicht erzielt werden kann, wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen nach Anhörung der Parteien, soweit vorstehende Bestimmungen in Frage kommen, endgültig entscheiden.

Sägereiinhabern und Verbänden, die den ihnen überbundenen Verpflichtungen für die Inlandsversorgung nicht nachkommen, wird das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der schweizerischen Inspektion für Forstwesen die Ausfuhrberechtigung entziehen.

Art. 9. Wer den Vorschriften dieser Verfügung zuwiderhandelt oder diese umgeht oder zu umgehen versucht, wird nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Januar 1918 betreffend Versorgung des Landes mit Nutzholz bestraft.

Art. 10. Diese Verfügung trat am 16. September 1918 in Kraft.

Verbandswesen.

Zürcher kantonaler Handwerker- und Gewerbeverein. Aus den Verhandlungen des Kantonalvorstandes, der am 7. September tagte, ist zu erwähnen, daß für das geplante kantonale Gewerbe-Sekretariat bis heute zirka 9000 Franken zur Verfügung stehen. Dieses Sekretariat soll mit 1. Januar 1919 in Funktion treten und in Zürich seinen Sitz haben. Die Stelle wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Der Kantonal-Vorstand wird der kantonalen Delegierten-Versammlung in Wetzikon ein bezügliches Organisations-Statut vorlegen.

Auf eine Anfrage des Regierungsrates, wie man sich in Gewerbekreisen zu der Frage stelle, wenn eventuell der 1. Mai als bürgerlicher Feiertag erklärt werden sollte, ging die Ansicht des Kantonalvorstandes dahin, darauf nicht einzutreten, indem ja der 1. Mai als Arbeiter-Weltfeiertag gelte. Die Arbeiter würden jedenfalls sofort einen andern Tag für ihre alljährliche Demonstrations-Feier wählen, wenn man den 1. Mai als allgemeinen Feiertag erklären wollte. Man solle es also wie bisher den Arbeitgebern überlassen, wie sie es je nach örtlichen Verhältnissen mit ihren Arbeitern bezüglich der Maifeier zu halten für gut finden.

Holz-Marktberichte.

Höchstpreise für Holz. Das Schweizer. Departement des Innern hat für die Inlandversorgung mit Kantholz und Schnittware Höchstpreise festgesetzt. Durch die Verfügung wird im weitern bestimmt, daß Ausfuhrbewilligungen nur an Sägereibesitzer und nur ausnahmsweise an Händler mit eigenem Lager an verarbeitetem Holz erteilt werden.

Nutzholz-Versorgung der Handwerksmeister. Die zwei Vorschläge, die Herr Oberförster Wanner zur Ermöglichung der Nutzholzversorgung auf das Gesuch des aargauischen Gewerbeverbandes ausgearbeitet hat, lauten: 1. Die Kreisforstämter werden angewiesen, den Handwerkern der Holzbranche vor den Steigerungen bekannt zu machen, was für Holzsortimente vorhanden sind und ihnen Gelegenheit zum Kauf ihres Bedarfes zu geben. Der Zuschlag erfolgt zu den Preisen vom Vorjahr unter Berücksichtigung der eventuellen neuen Marktlage. Bei den Kollektivsteigerungen werden hernach die Lose ohne weitere besondere Berücksichtigung der Käufer mit kleinem Bedarf gebildet. 2. Die Kreisforstämter werden angewiesen, bei den Kollektivsteigerungen auch kleine Lose in Ruf zu bringen. Dabei wird man aber nicht unter 10 m³ gehen, weil die Mitbewerbung der Händler mit großem Bedarf sonst gehemmt wäre. — Den Gemeinden, die über ihr Holz frei verfügen können, wird Weisung 1 oder 2 (je nach Wahl des Gewerbeverbandes) als Wunsch der Behörden zur freiwilligen Nachachtung empfohlen. Nach reiflicher Erwägung akzeptiert der Kantonalvorstand grundsätzlich die Offerte 1: Bekanntgabe der Sortimente und Gelegenheit zur Deckung auch eines kleinen Bedarfs vor den Steigerungen. Wenn wir auch anerkennen, daß hernach die Kollektiv-Steigerungen den Verhältnissen des Groß-